

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Informationsschreiben an Beschäftigte (einfach)

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

seit 1.1.2023 gilt für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, das Verfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU). Das heißt, dass eine Krankschreibung nicht mehr durch Sie als Arbeitnehmer bei uns vorgelegt werden muss. Wir können sie bei der jeweils zuständigen Krankenkasse elektronisch abrufen. Wir bitten Sie inständig uns - wie bisher - über die Erkrankung, deren voraussichtliche Dauer und gegebenenfalls deren Fortsetzung zu informieren. Erst wenn wir die Information durch Sie erhalten, können wir die eAU bei Ihrer Krankenkasse abrufen und betriebsintern dokumentieren. Für Beschäftigte, die bei einer Krankenkasse privat versichert sind, gilt dies nicht. Hier ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wie bisher mittels des Formulars des behandelnden Arztes nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

..... (Arbeitgeber)